

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 145/2019
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	11.07.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.07.2019

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 für die Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite!

Produkt / Maßnahme	.
Haushaltsansatz	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Auszahlungen im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Auszahlungen und Aufwendungen:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II	III		

Schrag					

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung für die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Theodor-Heuss-Straße 5, 70173 Stuttgart zum Abschlussprüfer der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH für das Geschäftsjahr 2019 zu stimmen.

Begründung:

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG ist gemäß Nummer 17.1 des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG prüfungspflichtig. Der Abschlussprüfer soll gemäß § 318 Abs. 1 HGB jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.

Die Bestellung des Abschlussprüfers liegt gemäß Nummer 14.8 des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Für die Beauftragung des Abschlussprüfers ist nach Ziffer 13.2a der Aufsichtsrat zuständig.

Für die Bestellung des Abschlussprüfers der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH bedarf es keines Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Gemäß Ziffer 6.4 lit. c des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH und Ziffer 8.2 des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG ist für die Bestellung des Abschlussprüfers der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH der Aufsichtsrat der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG zuständig.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH ist für die Weisungen an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen die Gesellschafterversammlung zuständig, soweit die im Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Nachdem der Oberbürgermeister die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH vertritt, ist für die Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderats einzuholen. Diese gilt dann entsprechend für die Stimmabgabe der Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG.

Der Aufsichtsrat der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG wird voraussichtlich mit Beschluss vom 04.07.2019 der Gesellschafterversammlung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG empfehlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Theodor-Heuss-Straße 5, 70173 Stuttgart zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen.